

Umsetzung der Reform 2014 – 2018
**Grundsätze und Vorgehen für die
Ressourcenplanung 2019-2022**

Erstellt: 28. Juni 2017
Version: 1.3
Status: Genehmigt von ZKP_20170628
Ersteller: Geschäftsstelle Verband/Gesamtprojektleiter

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Zielsetzung.....	3
1.3.	Abgrenzung Reform und Tagesgeschäft.....	3

2.	Grundsätze	4
2.1.	Grundsätze für die Aufgabenaufteilung	4
2.2.	Allgemeine Grundsätze	5
2.3.	Grundsätze Finanzen	5
2.4.	Grundsätze Personal	6
2.5.	Grundsätze Immobilien.....	7

3.	Vorgehensplan für die Überführung	9
3.1.	Allgemeiner Vorgehensplan.....	9
3.2.	Vorgehen hinsichtlich Personal	10
3.3.	Vorgehen hinsichtlich Immobilien	11

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Phase 2 der Umsetzung der Reform 2014 – 2018 ist angelaufen. Diese wird im „Bericht zum Projekt-auftrag Phase 2“ ausführlich beschrieben. Für die Ressourcenplanung ist eine schrittweise Entwicklung der dazu nötigen Abläufe und Führungsinstrumente vorgesehen, verbunden mit dem Ziel einer grösseren Sicherheit betreffend quantitativer Vorgaben. Die Erkenntnisse aus der Prototypenphase, welche dank dem grossen Einsatz von Behörden und Mitarbeitenden der Pilotkirchenkreise und der Geschäftsstelle gewonnen werden konnten, bilden die Basis dieses Dokuments.

1.2. Zielsetzung

Die Ressourcenplanung ist wesentlicher Bestandteil für den operativen Start der Kirchgemeinde Zürich ab 1. Januar 2019. Es sind folgende Arbeitsschritte und Meilensteine geplant:

- Verabschiedung „Grundsätze und Vorgehen für die Ressourcenplanung“ durch ZKP am 28.06.2017
- Verabschiedung „prov. Rahmenvorgaben Ressourcen 2019“ durch VV am 05.07.2017
- Kenntnisnahme „prov. Ressourcenplan 2019“ durch ZKP am 31. Januar 2018
- Verabschiedung „Rahmenvorgaben Ressourcen 2019“ durch ZKP am 28.03.2018
- Entscheid „Ressourcenplan 2019“ mit Budget 2019 und „Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2022“ durch ZKP am 28.11.2018

Die Vorgaben gelten als Richtgrössen (top-down), die dann mit den zu erbringenden Leistungen (bottom-up) im Dialog schrittweise abgeglichen werden.

1.3. Abgrenzung Reform und Tagesgeschäft

Der Ressourcenplanungsprozess im Reformprojekt im Hinblick auf die neue Kirchgemeinde Zürich läuft parallel zum ordentlichen Budgetprozess im Rahmen des Verbandes mit den 34 Kirchgemeinden. Dabei gelten folgende Zuständigkeiten:

Prozess	Einheiten	Ziel	Verantwortlich
Ordentlicher Budgetprozess 2018	Verband & Kirchgemeinden	Budget 2018 erstellt bis September 2017 Entscheid ZKP: 29.11.2017	Verbandsvorstand Kirchenpflegen der Kirchgemeinden
Provisorische Ressourcenplanung 2019	KG Zürich inkl. Kirchenkreise	Erste Übersicht über die Ressourcenverteilung 2019, erstellt bis Dezember 2017 Kenntnisnahme ZKP: 31.01.2018	PS/VV (in Absprache mit GPL und PS KiKr)
Ressourcenplanung 2019	KG Zürich inkl. Kirchenkreise	Budget 2019 erstellt bis September 2018 Entscheid ZKP: Dez. 2018	PS/VV (in Absprache mit GPL und PS KiKr)

2. Grundsätze

2.1. Grundsätze für die Aufgabenaufteilung

Als Grundlage für die Ressourcenplanung gilt nachfolgende, modellhafte Aufgabenzuordnung, die basierend auf dem „Bericht zum Projektauftrag Phase 2“ vom 7. März 2017 weiter entwickelt wurde. Die praxistaugliche Abgrenzung dieser drei Bereiche soll in der Phase 2 erprobt, eingeübt und wo erforderlich präzisiert werden.

		Kirchgemeinde Zürich	
		Dezentral in den Kirchenkreisen	Zentral in der Kirchgemeinde Zürich
Grundaufgaben langfristig; Auftrag der Landeskirche	<i>Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität, Gemeindeaufbau und Leitung mit kirchenkreis-internen Prioritäten</i>	<i>Gemeindeaufbau und Leitung (z.B. Fachkonzepte wie Diakonie, Kirchenmusik) Konzentrierte spezifische Aufgaben</i>	<i>Support Zentrale Dienste</i>
Schwerpunkte mittel- bis langfristig; Überprüfung alle 4 Jahre	<i>Schwerpunkte Kirchgemeinde Zürich</i>		
Projekte zeitlich beschränkt, max. 3 Jahre	<i>Lancierung neuer Aktivitäten im KiKr</i>	<i>Lancierung neuer kirchgemeindlicher Aktivitäten</i>	

Zu den **Grundaufgaben** gehören Aktivitäten, die zur Erfüllung des Auftrages der Landeskirche gehören und alle Handlungsfelder umfassen. (Ideen und Anregungen können dem Dokument „Denkanstösse 2.0“ vom 26. August 2016 entnommen werden.) Grundsätzlich sollen die Grundaufgaben durch die Kirchenkreise wahrgenommen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Faktoren und quartierspezifischen Eigenheiten können unterschiedliche Prioritäten in den jeweiligen Kirchenkreisen zweckmässig sein.

Schwerpunkte sind Aufgaben, die im Interesse der (neuen) Kirchgemeinde Zürich liegen und klar über die Grundaufgaben hinausgehen.

Projekte fördern die Entwicklung der Kirchgemeinde Zürich und sind gezielte Investitionen in die Zukunft. Projekte können nach erfolgter Auswertung abgeschlossen, in die Grundaufgaben überführt oder als Schwerpunkt der Kirchgemeinde etabliert werden.

2.2. Allgemeine Grundsätze

Die Kirchgemeinde strebt eine **hohe Nachvollziehbarkeit und Zweckmässigkeit** in der Ressourcenzuteilung an. Dabei zu berücksichtigende und teilweise limitierende Faktoren sind:

- Einfache und stabile Prozesse im Hinblick auf die neuen Strukturen
- Neue Grundsätze und Rahmenvorgaben sind schrittweise zu erproben
- Knappe Zeitverhältnisse, da ab 1.1.2019 ein neuer Ressourcenplan mit der Mittelverteilung operativ sein muss
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Der Vorgehensplan für die Überführung (vgl. Kap. 3) ist **einmalig**. Die Grundsätze (vgl. Kap. 2) für die Ressourcenplanung sind in den kommenden Jahren immer wieder zu **überprüfen und bei Bedarf periodisch anzupassen**.

Die jährliche **Ressourcenplanung** besteht aus einem Budget und basiert auf einem vierjährigen Aufgaben- und Finanzplan, jeweils hinterlegt mit einem entsprechenden Stellenplan und einer Zuteilung der Betriebs- bzw. Anlageimmobilien. Die Grundsätze werden bei Bedarf periodisch angepasst.

Drittmittelfinanzierungen von Aktivitäten (möglich bei Schwerpunkten und Projekten) werden voraussichtlich an Bedeutung gewinnen. Dabei wird im Sinne der Übersicht/Transparenz die Gesamtkostensicht (inkl. Raum- und sonstigen Nebenkosten) angewendet. Die Drittmittelfinanzierung kann die gesamten Kosten der Aktivität oder Teile davon decken.

Drittmittelfinanzierte Aktivitäten sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie mit den Zielen der Kirchgemeinde Zürich in Einklang stehen und die finanzierende Stelle kompatible Werte wie die Kirchgemeinde vertritt.

Fonds und Legate werden den festgeschriebenen Zwecken entsprechend treuhänderisch zentral von der Geschäftsstelle verwaltet. Entnahmen aus den Fonds können von der betroffenen Kirchenkreis-Kommission bzw. der Kirchenpflege beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe.

Zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes (Stichwort „Qualitätszirkel“) schliesst die Kirchenpflege mit den Kirchenkreisen, den Trägern von Schwerpunkten und der Geschäftsstelle **Leistungsvereinbarungen** (in der Regel über 4 Jahre) ab.

Hinsichtlich der **zukünftigen Gestaltung und Fokussierung der Angebote** wird empfohlen, sich mit folgenden Fragen intensiv auseinanderzusetzen:

1. Wo können Synergien genutzt werden?
2. Wo sollen Angebote reduziert werden?
3. Wo sollen Angebote aufgehoben werden?
4. Wo sollen Angebote gestärkt und ausgebaut werden?
5. Wo sollen neue Angebote geschaffen werden?

2.3. Grundsätze Finanzen

Die Ausgaben der Kirchgemeinde Zürich richten sich nach den Einnahmen, d.h. in einer Amtsperiode von 4 Jahren soll die Summe der Ausgaben die Summe der Einnahmen nicht überschreiten. Für die Kirchgemeinde Zürich bedeutet dies, dass spätestens mit Beendigung der Überführungsphase (vgl. Kap. 3) im **Jahr 2022 die Rechnung prinzipiell ausgeglichen** gestaltet werden muss.

Ausgaben für Sonderregelungen in der Überführungsphase (01.01.2019 bis 31.12.2022) werden intern separat budgetiert und rapportiert, um zu erreichen, dass das normale operative Ergebnis sich bereits ab 2019 ausgeglichen gestaltet. Diese zusätzlichen Aufgaben sollen im Laufe der Überführungsphase abnehmen und mit dem Ende der ersten Legislaturperiode der Kirchgemeinde Zürich abgeschlossen sein. Die Gesuche für Überführungsregelungen sind in der Ressourcenplanung 2019 zu stellen und als solche zu kennzeichnen.

Für die Erbringung der Leistungen im Bereich der **Grundaufgaben** steht ein (noch) zu fixierender Grundbeitrag pro Kirchenmitglied zur Verfügung. Der Beitrag für die Grundaufgaben errechnet sich somit durch Multiplikation eines fixen, für alle Kirchenkreise identischen Frankenbetrags pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl Mitglieder. Die Kirchenkreise erhalten damit Freiraum in der Verwendung der zur Verfügung gestellten Ressourcen. Mit dem Grundbeitrag müssen jedoch sämtliche Aufwände im Kirchenkreis gedeckt werden, namentlich:

- Personalkosten (exkl. Pfarrpersonen)
- Kalkulatorische Kostenmiete für die benötigten Betriebsimmobilien
- Sachkosten

Für Aufwendungen, welche durch den Grundbeitrag nicht gedeckt werden können, hat der Kirchenkreis die Möglichkeit, während der Überführungsphase **Gesuche zu stellen**. Mögliche Gründe dafür sind:

- Mehrzeitbedarf für Realisierung der Synergien (z. Bsp. aufwendiges Organisationskonzept, verzögerte Bereitstellung der optimalen Betriebsimmobilien infolge baulicher Anpassungen)
- Speziell nachteilige Ausgangslage betreffend Betriebsimmobilien
- Personalverträgliche Lösungen mittels individueller Massnahmen

Schwerpunkte sind grundsätzlich auf Langfristigkeit angelegt, werden jedoch mit der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) - also alle 4 Jahre - überprüft und neu beurteilt. Sie werden im Rahmen eines mehrstufigen Auswahlverfahrens mit Eignungs- und Bewertungskriterien verglichen. Neben den messbaren Kriterien sollen auch nicht direkt messbare Faktoren wie z. Bsp. Erfolgspotentiale in die Bewertung einfließen. Die Ressourcenzuteilung erfolgt dann aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen und im Rahmen der für Schwerpunkte insgesamt verfügbaren Ressourcen. Für jeden genehmigten Schwerpunkt wird ein spezifisches Budget unter Aufzählung aller damit verbundenen Ressourcen (Personal-, Raum-, Sachkosten) gesprochen.

Projekte sind befristet und in der Regel auf maximal drei Jahre beschränkt – mit Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr. Die Ressourcenzuteilung erfolgt analog den Schwerpunkten.

Der **Geschäftsstelle** und den **Trägern von weiteren gesamtstädtischen, kirchennahen Aktivitäten** werden jeweils ein spezifisches Budget unter Aufzählung aller benötigten Ressourcen (Personal, Raum, Sachkosten) zugesprochen. Analog den Schwerpunkten in den Kirchenkreisen fließen dabei Kosten-Nutzen-Überlegungen in die Mittelverteilung ein.

In einer ersten Phase sind nur **interne Verrechnungen** geplant, welche bereits heute bestehen oder explizit vorgesehen sind (zum Beispiel Kostenmiete bei Betriebsimmobilien).

2.4. Grundsätze Personal

Die Kirchgemeinde Zürich **übernimmt per 1. Januar 2019 den gesamten Personalbestand**, wie er sich ohne Zusammenschluss zu diesem Datum präsentieren würde. Somit werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer unbefristeten Anstellung (voraussichtlich) im Herbst 2018 eine neue Anstellungsverfügung per 1. Januar 2019 erhalten. Das ist notwendig, weil die Kirchgemeinde Zürich als Arbeitgeberin an die Stelle der bisherigen Kirchgemeinden treten wird. Nach wie vor wird am Grundsatz festgehalten, dass infolge des Reformprozesses keine Entlassungen ausgesprochen werden.

Bis Ende 2018 befristete Arbeitsverhältnisse (derzeit 60 Personen mit rund 1'750 Stellenprozenten) werden rechtlich per 31. Dezember 2018 beendet. Es wird im Einzelfall geprüft, ob und in welcher Form diese Anstellungen erneuert werden. Es ist aktuell davon auszugehen, dass Anstellungen für das normale Tagesgeschäft verlängert werden, während Projektstellen für abgeschlossene Projekte auslaufen. Die Betroffenen erhalten bis Ende März 2018 Bescheid über eine weitere Anstellung in der Kirchgemeinde Zürich.

Der **Stellenplan der Kirchgemeinde Zürich** für die Legislaturperiode 2019 bis 2022 gibt Auskunft darüber, wo und wie viele Stellenprozente bis wann in welchen Bereichen zur Verfügung stehen. Namentlich werden die Rahmenvorgaben auch definieren, ob und in welchem Umfang eine Stellenreduktion erforderlich wird. Die konkrete Personalplanung ist unter Ausnützung von Fluktuation und Pensionierungen so auszugestalten, dass Entlassungen möglichst vermieden werden können.

Für die **Stellenbesetzungen bzw. Personalgewinnung** sind folgende Regeln zu beachten:

- Sämtliche Personalgeschäfte, insbesondere der **Stellenbesetzungsprozess** inkl. Erstellung des Jobprofils, werden vom Verbandsvorstand zentral vorgegeben und von der Geschäftsstelle (Bereich Personal) vollzogen. Die Betroffenen (Mitarbeitende, Verantwortliche Kirchenkreise) werden dabei eng begleitet.
- Frei werdende oder neu geschaffene Stellen werden bis Ende 2018 in einem ersten Schritt in einer **internen Stellenausschreibung** gemäss § 16 PVO ausgeschrieben und vorzugsweise durch interne Mitarbeitende besetzt, sofern die sich aus den Stellen- und Anforderungsprofilen ergebenden fachlichen und persönlichen Qualifikationen vorhanden sind. Je nach Potential können gezielte Aus- und Weiterbildungen in Betracht gezogen werden.
- In einem zweiten Schritt sind die noch offenen Stellen **öffentlich auszuschriften**.
- Von den Mitarbeitenden wird eine den Verhältnissen angepasste Flexibilität in Bezug auf Einsatzort und Pensum erwartet.

Für **individuelle Überführungs-Massnahmen** soll ab Januar 2019 eine Übergangsfrist von im Wesentlichen zwei Jahren eingeräumt werden.

Für **Pfarrpersonen** bleibt die Landeskirche die Anstellungsinstanz. Die aktuellen Anstellungen laufen noch bis zu den Erneuerungswahlen 2020.

2.5. Grundsätze Immobilien

Die zentrale Geschäftsstelle ist ab dem 1. Januar 2019 für die **Wahrung der Eigentümerinteressen**, des Portfoliomanagements und für die Sicherstellung der Bewirtschaftung aller Anlage- und Betriebsimmobilien verantwortlich.

Die Immobilien werden gemäss den Vorgaben der Finanzverordnung der Landeskirche in **Betriebs- und Anlageimmobilien** eingeteilt. Sie werden unabhängig voneinander geführt.

Es sind erklärte Ziele, die Erträge aus Anlageimmobilien zu steigern sowie durch Optimierungen und Synergieeffekte den **kircheneigenen Bedarf an Betriebsimmobilien zu reduzieren** und so den Bestand an Anlageimmobilien zu vergrössern.

Die **kaufmännische Bewirtschaftung** (Liegenschaftenverwaltung) der Betriebs- und Anlageimmobilien obliegt der Geschäftsstelle. Sie schliesst Miet- und Pachtverträge und andere laufende Verpflichtungsverträge ab, überwacht das Zahlungsverwesen und sorgt mit einer mittel- und langfristigen Unterhaltsplanung für die Werterhaltung.

Während dem die **technische Bewirtschaftung (Hauswartungen usw.) der Anlageimmobilien** durch die Geschäftsstelle sichergestellt wird, erfolgt die **technische Bewirtschaftung der Betriebsimmobilien** grundsätzlich durch die Zuständigen (Sigrüst/Hausdienst/Hauswartung) in den Kirchenkreisen. Ausgenommen dabei sind Tätigkeiten im Bereich der technischen Anlagen, die sinnvollerweise effizienter und wirtschaftlicher zentral durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden können sowie der zentrale Einkauf.

Die **Sigrüstentätigkeiten** und der Hausdienst für interne und externe Anlässe bei den Betriebsimmobilien obliegen den Kirchenkreisen.

Den Kirchenkreisen und anderen Trägern von Aktivitäten der Kirchgemeinde Zürich wird für die Benutzung der Betriebsimmobilien eine **Kostenmiete** belastet (siehe auch Leitbild Immobilien, ZKP-

Beschluss vom 30.03.2016). Die Kostenmiete kann Zu- oder Abschläge aufgrund ihrer Markttauglichkeit enthalten.

Die Kirchenkreise und andere Träger können ihren **Raumbedarf** anmelden. Die Geschäftsstelle prüft darauf die Möglichkeiten und entwickelt - in Absprache mit den Kirchenkreisen und aufgrund der Gesamtbetrachtung - Vorschläge für die **Zuteilung der Betriebsimmobilien**.

Kann sich ein Kirchenkreis nicht auf eine der Möglichkeiten einigen, fällt der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen. Die **Zuteilung aller Immobilien in Betriebs- oder Anlageimmobilien** erfolgt durch den Vorstand.

Die **Nutzung von denkmalgeschützten Betriebsimmobilien** steht im Vordergrund, da diese auf dem freien Markt nur bedingt vermietet werden können.

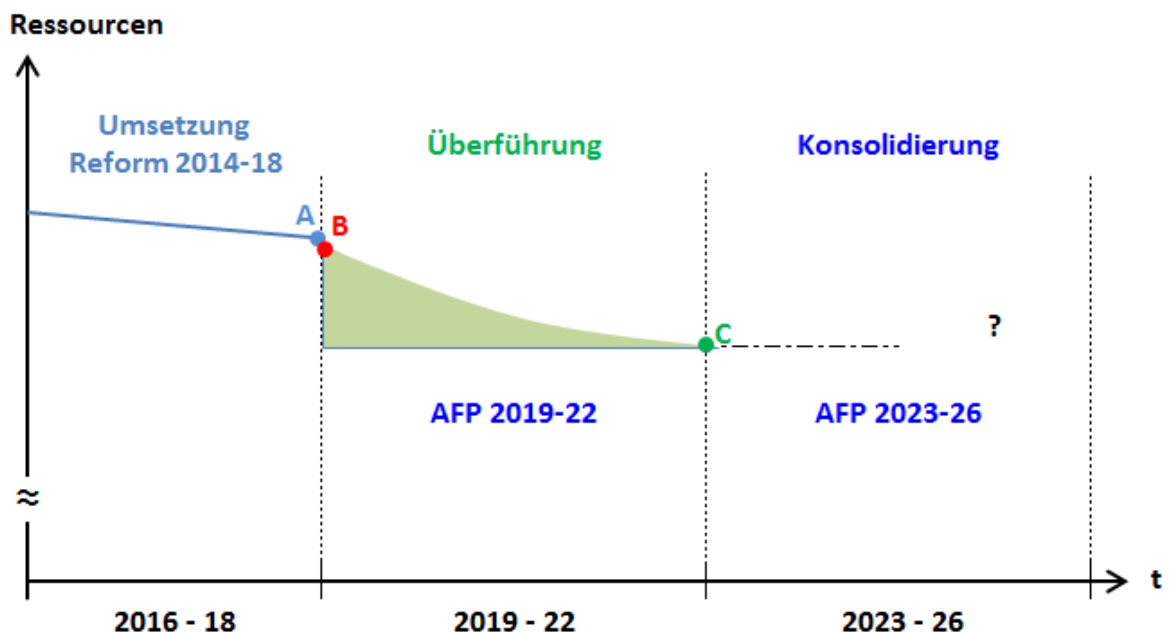
Da die von den Kirchenkreisen eingemieteten Betriebsimmobilien nicht vollumfänglich mit eigenen Aktivitäten belegt sind, können Lücken durch **Untermieten** gefüllt werden und so **zusätzliche Mieterträge** generiert werden. Den Kirchenkreisen wird für die vermietete Zeit die entsprechende Kostenmiete gutgeschrieben. Mit den Anlageimmobilien werden wesentliche Ertragsmöglichkeiten gewonnen, die zur Finanzierung der kirchlichen Angebote beitragen.

3. Vorgehensplan für die Überführung

3.1. Allgemeiner Vorgehensplan

Die Ressourcenplanung in den neuen Strukturen braucht Zeit und wird schrittweise in mehreren Phasen vorstattgehen.

- Bis 31. Dezember 2018 liegt der Fokus auf der Umsetzung des ZKP-Beschlusses vom 25. Juni 2014. Das heisst:
 - Für den Bereich Verwaltung beträgt der Minimalansatz pro Kirchgemeinde 30 Stellenprozente. Hinzu kommen 10 Stellenprozente pro 1'000 Mitglieder.
 - Für den Bereich Diakonie hat die Kirchgemeinde Anrecht auf 32 Stellenprozente pro 1'000 Mitglieder.
 - Für die Bereiche Verwaltung und Diakonie darf insgesamt der Ansatz von 70 Stellenprozente pro Kirchgemeinde nicht unterschritten werden.
 - Die Verteilung der Gesamtdotation auf die einzelnen Bereiche steht der Kirchgemeinde frei.
- Ebenfalls bis Ende 2018 erfolgt die Ressourcenplanung 2019 im Hinblick auf die neue Kirchgemeinde Zürich. Die wesentlichen Führungsinstrumente sind dabei das Budget 2019 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019-22. Die Erarbeitung erfolgt in zwei Schritten. Im Jahr 2017 werden die Prozesse entwickelt mit provisorischen Vorgaben. Im Jahr 2018 können die Prozesse bereits verbessert werden, die dann auch zu definitiven Vorgaben führen.



- Der Vorgehensplan enthält drei zentrale Meilensteine (MS):
 - MS A: Voraussichtliches IST per 31.12.2018
 - MS B: Ausgangslage per 01.01.2019
 - MS C: Zielgrösse per 31.12.2022
- Der Übergang von MS A zu MS B beinhaltet im Wesentlichen die Umschichtung der vorhandenen Ressourcen in die neuen Strukturen. Spareffekte werden nur dort realisiert, wo sie durch erste Synergieeffekte oder per Ende 2018 auslaufende Projekte ohnehin anfallen.
- Die Überführung von MS B zu MS C dauert 4 Jahre. Für das Ressourcenmanagement und das Umsetzen der Richtgrößen per Ende 2022 sind die neuen Führungsverantwortlichen in der Kirchgemeinde Zürich zuständig. Es handelt sich dabei um einen kontinuierlichen Prozess welcher je nach Ressourcentyp und Umfeld unterschiedlich lange dauert. Er sollte jedoch grösstenteils mit Ende der ersten Legislaturperiode der Kirchgemeinde Zürich abgeschlossen sein.

- Auf dem Weg von MS B zu MS C sind Überführungsmassnahmen vorgesehen, die eine situationsgerechte und faire Überführung ermöglichen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Realisierung von Synergien mit den erforderlichen Umstellungen mit Augenmass und verträglich angegangen werden können. Unnötige Brüche sollen damit vermieden werden. Diese Überführungsmassnahmen haben Kostenfolgen und sind budget-relevant. Die Kosten der Überführungsmassnahmen entsprechen der grünen Fläche in der Grafik. Sie müssen jährlich beantragt und budgetiert werden.
- In der ersten Legislaturperiode (2019 – 2022) müssen je nach Stand der Umsetzung und den gemachten Erfahrungen Standortbestimmungen erfolgen und entsprechende korrektive Massnahmen eingeleitet werden. Vorgesehen ist, in der ordentlichen Jahresplanung jeweils ein Jahresbudgets und einen aktualisierten AFP zu erstellen.

3.2. Vorgehen hinsichtlich Personal

Die Kirchgemeinde Zürich übernimmt per 1. Januar 2019 den gesamten Personalbestand, wie er sich ohne Zusammenschluss zu diesem Datum präsentieren würde. Die Überführung des Personals wird in sich zeitlich teils überlappenden Phasen vollzogen: Bis Ende 2017 ist auf Stufe Kirchenkreise ein provisorischer Stellenplan 2019 zu erarbeiten. Gestützt auf diese Zahlen kann ab Januar 2018 mit der Ausgestaltung von Massnahmen im Hinblick auf den Stellenplan für die Amtsdauer 2019 bis 2022 begonnen werden. Die Richtgrösse (gemäss Rahmenvorgaben) soll wenn möglich bis Ende 2020 erreicht werden. Ebenfalls ab Januar 2018 kann die Planung der individuellen Stellenzuteilung beginnen.

Phase	Fachliche Führung / Support	Verantwortung	Beginn	Ende
Umsetzung des ZKP-Beschlusses vom 25. Juni 2014: SOLL-Vorgaben in Bezug auf die Berufsgruppen Verwaltung und Diakonie	Geschäftsstelle (Bereich Personal)	34 Kirchgemeinden	fortlaufender Prozess	31.12.2018
Erarbeitung provisorischer Stellenplan per 2019 und provisorischer Stellenplan 2019 - 22	Geschäftsstelle (Bereich Personal)	GPL / PS KiKr PL KiKr Institutionen Geschäftsstelle	01.07.2017	31.12.2017
Erarbeitung Stellenplan 2019 und Stellenplan 2019 - 22 → Inkraftsetzung per 01.01.2019 durch die ZKP (Legislative)	Geschäftsstelle (Bereich Personal)	VV GPL& PS/PL KiKr Institutionen Geschäftsstelle	01.01.2018	30.09.2018
Individuelle Stellenzuteilung (Personalplanung): Zuteilung der Personen auf die einzelnen Stellen des Stellenplans	Geschäftsstelle (Bereich Personal)	VV GPL& PS/PL KiKr Institutionen Geschäftsstelle	01.01.2018	31.12.2018
Individuelle Überführungs-Massnahmen	Geschäftsstelle (Bereich Personal)	Kirchenpflege Kirchenkreise Institutionen Geschäftsstelle	01.01.2019	31.12.2020

3.3. Vorgehen hinsichtlich Immobilien

Die Zuteilung der Betriebsimmobilien wird in mehreren – sich zeitlich teils überlappenden – Phasen vollzogen:

Phase	Fachliche Führung / Support	Verantwortung	Beginn	Ende
Analyse des IST-Raumbedarfs in der Vergangenheit für das Programm in den alten Kirchgemeinden	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	Bereits gestartet	30.06.2017
Erarbeitung des provisorischen Raumbedarfes zur Erfüllung der Grundaufgaben und Schwerpunkte	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	PS / PL KiKr Institutionen Geschäftsstelle	01.07.2017	31.12.2017
Provisorische Zuteilung der Betriebsimmobilien aufgrund des provisorischen Raumbedarfs	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	GPL (in Absprache mit PS KiKr)	01.10.2017	31.12.2017
Übernahme von Immobilien durch die Geschäftsstelle zur Bewirtschaftung	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien) Kirchenkreise	GPL (in Absprache mit PS KiKr)	01.10.2017	31.12.2017
Erarbeitung des Raumbedarfes für Grundaufgaben und Schwerpunkte inklusive Umsetzung in ein Raumprogramm	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	PS / PL KiKr Institutionen Geschäftsstelle	01.01.2018	30.06.2018
Zuteilung der Betriebsimmobilien (und Anlageimmobilien)	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	VV (in Absprache mit GPL / PS KiKr)	01.07.2018	30.09.2018
Übernahme der restlichen Immobilien durch die Geschäftsstelle zur Bewirtschaftung	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien) Kirchenkreise	GPL (in Absprache mit PS KiKr)	01.10.2018	31.12.2018
Erstellung Massnahmenplan für (bauliche) Anpassungen der aktuellen Räumlichkeiten zum neuen Raumprogramm ¹	Bestellung durch Kirchenkreis	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	01.07.2018	30.12.2018
Umsetzung der (baulichen) Massnahmen abgestimmt mit den organisatorischen Bedürfnisse der Kirchenkreise	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	Ab 01.01.2019	offen
Umzug in die definitiven Räumlichkeiten (wo nötig)	Geschäftsstelle (Bereich Immobilien)	Kirchenkreise Institutionen Geschäftsstelle	Ab 01.01.2019	

¹ Andere Massnahmen wie z.Bsp. die Bereitstellung der notwendigen EDV-Infrastruktur sind nicht Bestandteil dieses Dokuments.